

Satzung des Kreisjugendringes Main-Taunus e. V. (KJR)

Der Kreisjugendring Main Taunus e.V. ist die Arbeitsgemeinschaft der Jugendorganisationen und Jugendverbände sowie der Gemeinde- und Stadtjugendringe. Er beruft sich auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Name und Sitz

Der Jugendring im Landkreis Main-Taunus trägt den Namen „Kreisjugendring Main-Taunus eingetragener Verein“ (KJR Main-Taunus e.V.). Sein Sitz ist die Kreisstadt Hofheim Ts. Er ist beim Amtsgericht Frankfurt in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Kreisjugendring ist eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Jugendorganisationen und Jugendverbänden im Main-Taunus-Kreis, im Folgenden als Mitgliedsverbände bezeichnet. Sein Zusammenschluß beruht auf der Bereitschaft, gemeinsame Anliegen und Interessen zu fördern und zu vertreten und dem Wohle der Jugend zu dienen. Jugendliche und junge Erwachsene in diesem Sinne sind junge Menschen bis zu einem Alter von 27 Jahren. Der KJR des Main-Taunus-Kreises ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Die Selbständigkeit und Eigenart der Mitgliedsverbände wird nicht beeinträchtigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit (nach §§1,4,12 und 73 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Er wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene sowie durch die Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in Arbeits- und Interessengemeinschaften zur Verfolgung und Ausrichtung von Zielen und Programmen der Jugendförderung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungsempfänger müssen dem KJR nachweisen, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Der KJR Main-Taunus fördert, koordiniert und intensiviert die Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis in enger Zusammenarbeit mit allen im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendorganisationen und Jugendverbänden.

Der Kreisjugendring Main-Taunus vertritt die Interessen der Jugend im Landkreis Main-Taunus, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit und innerhalb der politischen Gremien auf Kreisebene.

Der KJR Main-Taunus fördert den Auf- und Ausbau der außerschulischen Bildungs- und Seminararbeit im Landkreis Main-Taunus, insbesondere deren Koordination durch alle betroffenen Organisationen und Institutionen.

Der KJR Main-Taunus führt Veranstaltungen mit jugendpolitischer Zielsetzung durch.

Der KJR Main-Taunus strebt eine enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendförderung und dem Hessischen Jugendring an.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des KJR Main-Taunus kann jeder aktive Jugendverband und jede Jugendorganisation werden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Anerkennung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der hessischen Verfassung.
- b) Mitgliedschaft und Wirkungskreis erstrecken sich auf mindestens zwei Städte/ Gemeinden des Main-Taunus-Kreises.
- c) Der Antragsteller ist als gemeinnützig anerkannt.
- d) Der Jugendverband oder die Jugendorganisation muß regelmäßig Mitgliederversammlungen einberufen und ein, durch diese Versammlung demokratisch gewähltes, Vertretungsorgan haben.
- e) Die Jugendverbände oder Jugendorganisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen Jugendarbeit nach einer eigenen Ordnung betreiben.
- f) Der Jugendverband oder die Jugendorganisation erklärt ausdrücklich seine Bereitschaft zur Unterstützung des KJR und zur Mitarbeit an den Aufgaben des KJR.

Anträge auf Aufnahme in den KJR werden schriftlich unter Vorlage der Satzung und einer schriftlichen Selbstdarstellung der antragstellenden Jugendorganisation oder des antragstellenden Jugendverbandes an den Vorstand gerichtet. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

Jeder Mitgliedsverband des KJR ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Vorstand mit Begründung vorschlägt und der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedsverbandes.
- b) Bei Selbstauflösung des Mitgliedsverbandes. Die Feststellung trifft die Mitgliederversammlung.
- c) Durch Ausschluß. Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband oder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 6 Organe

Die Organe des KJR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Mitgliedsverbände des KJR und dem Vorstand des KJR zusammen.

Stimmberechtigt sind die Delegierten und vier Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen. Initiativanträge müssen von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu hat vier Wochen vorher unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand des KJR nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen und deren Stellvertreter/ Stellvertreterin.

Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen werden jeweils für ein Jahr gewählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Vorstandswahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegeben Stimmen erforderlich, in jedem weiteren Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedsverbänden zuzustellen. Es wird vom dem Protokollführer/ der Protokollführerin und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung legt die Planung und Abstimmung der inhaltlichen Arbeit für das Geschäftsjahr fest.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand.

Ihm gehören an:

a) der Vorsitzende/ die Vorsitzende

b) der stellvertretenden Vorsitzende/ die stellvertretende Vorsitzende

2. Dem erweiterten Vorstand

Ihm gehören mindestens zwei und maximal fünf weitere Mitglieder an.

Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben neben- oder hauptberufliche Mitarbeiter einstellen. Diese müssen eine entsprechende Qualifikation vorweisen.

Vertretungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, für das der Protokollführer/ die Protokollführerin verantwortlich ist. Es wird vom Protokollführer/ der Protokollführerin unterschrieben. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Kreisjugendring gegenüber Dritten.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

Zu Sitzungen des Vorstandes soll in der Regel schriftlich und mit der Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagungsordnung eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende.

§ 9 Finanzierung

Das Geschäftsjahr des KJR ist das Kalenderjahr.

Der KJR wird durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse finanziert.

Verfügungsberechtigt über die Konten des KJR sind, der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin . Dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin obliegt es, weitere Vollmachten zur Kontoführung zu erteilen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, einen Haushaltsabschluß schriftlich vorzulegen.

Der Abschluß wird von zwei Kassenprüfern überprüft und abgezeichnet. Sie tragen das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor.

§ 10 Satzung

Die Satzung muß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen fristgerecht gestellt werden und mit der Tagungsordnung verschickt werden.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des KJR kann mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des KJR Main-Taunus, fällt sein Vermögen an das Kreisjugendamt des Main-Taunus-Kreises. Es ist ausschließlich zur Förderung der freien/ verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.